

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein¹

Vom 28. November 2011

(GVOBl. 2012 S. 263)

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat gemäß § 18 Absatz 2 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein vom 22. März 2016 (KABl. S. 182) mit Ablauf des 2. Mai 2016 außer Kraft.

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein hat am 28. November 2011 auf Grundlage der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Artikel 35, 39 Absatz 3 und 6, 43 Absatz 1 sowie 45 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein (nachfolgend Kirchenkreis genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Eutin.

§ 2

Siegel

Der Kirchenkreis führt das aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 3

Gliederung

- (1) Der Kirchenkreis gliedert sich in zwei Kirchenkreisbezirke:
 1. Eutin
 2. Oldenburg
- (2) Die Zugehörigkeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinden zu den Kirchenkreisbezirken ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode für den Kirchenkreis beträgt 88.
- (2) Es werden
 - a) 48 Gemeinde-Synodale;
 - b) 16 Pastoren-Synodale;
 - c) 8 Mitarbeiter-Synodale;
 - d) 8 Werke-Synodale;von den Mitgliedern der Kirchenvorstände gewählt.
- (3) ¹Die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen werden in Wahldistrikten gewählt. ²Es werden zwölf Wahldistrikte gebildet, davon sechs im Kirchenkreisbezirk Eutin und sechs im Kirchenkreisbezirk Oldenburg.

(4) 1Die Mitarbeiter- und Werke-Synodalen werden in Wahlbezirken nach einer Wahlvorschlagsliste gewählt. 2Der Kirchenkreisbezirk Eutin und der Kirchenkreisbezirk Oldenburg bilden je einen Wahlbezirk. 3In jedem Wahlbezirk werden jeweils vier Mitarbeiter-Synodale und vier Werke-Synodale gewählt.

(5) Der Kirchenkreisvorstand beruft acht Mitglieder; davon stammen vier aus dem Kirchenkreisbezirk Eutin und vier aus dem Kirchenkreisbezirk Oldenburg.

§ 5

Finanzausschuss

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.

(2) 1Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. 2Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied müssen aus verschiedenen Kirchenkreisbezirken stammen.

(3) Die Verwaltungsleitung des Kirchlichen Verwaltungszentrums soll zu den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Weitere Ausschüsse der Kirchenkreissynode

(1) 1Die Kirchenkreissynode kann Arbeitsausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Kirchenkreissynode nicht überschreiten darf. 2In diese Ausschüsse können auch Glieder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gewählt oder berufen werden, die der Kirchenkreissynode nicht angehören.

(2) 1Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die vorsitzenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 2Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

(3) 1Die Ausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, die die Kirchenkreissynode binden. 2Sie bereiten nur die Entscheidungen vor, soweit ihnen nicht durch Kirchengesetz oder Satzung Aufgaben zur endgültigen Erledigung zugewiesen sind.

§ 7

Der Kirchenkreisvorstand

(1) Der Kirchenkreisvorstand für den Kirchenkreis Ostholstein besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar

- a) den Pröpstinnen und Pröpsten und
- b) elf von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Davon stammen sechs aus dem Kirchenkreisbezirk Eutin und fünf aus dem Kirchenkreisbezirk Oldenburg.

- (2) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt. ²Sie nehmen unter Berücksichtigung der Status- und Kirchenkreisbezirkzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisvorstand nach.
- (3) ¹Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe b sind aus jedem Kirchenkreisbezirk zwei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen oder Pastoren oder der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter. ²Pastorinnen und Pastoren dürfen zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes stellen.
- (4) ¹Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. ²Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied müssen aus verschiedenen Kirchenkreisbezirken stammen.
- (5) ¹Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, wobei es sich hierzu in der Regel des Kirchlichen Verwaltungszentrums bedient. ²Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen und den Schriftverkehr.
- (6) ¹Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes können in dringenden Fällen die nicht aufschiebbaren Maßnahmen veranlassen. ²Die Verwaltung des Kirchenkreises ist zu beteiligen. ³Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind über die Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Die Verwaltungsleitung des Kirchlichen Verwaltungszentrums soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes hinzugezogen werden.

§ 8

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes an das Kirchliche Verwaltungszentrum

- (1) Der Kirchenkreisvorstand kann die aus der Anlage 3 ersichtlichen Aufgaben dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zur selbstständigen Erledigung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann zur Durchführung der übertragenen Aufgaben Vorgaben aufstellen und Weisungen erteilen. ²Will das Kirchliche Verwaltungszentrum im Einzelfall von diesen abweichen, so ist der Vorgang dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.
- (3) ¹Das Kirchliche Verwaltungszentrum informiert das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes regelmäßig. ²Diese geben dem Kirchenkreisvorstand nachrichtlich Kenntnis von getroffenen Entscheidungen.

(4) Das vorsitzende und stellvertretend vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes hat das Recht, an den Dienstbesprechungen des Kirchlichen Verwaltungszentrums teilzunehmen.

§ 9

Die Pröpstinnen und Pröpste

(1) 1Jeder Pröpstin oder jedem Propst ist ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet. 2Ihnen ist der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig.

(3) Folgende Aufgabenbereiche werden gemäß Artikel 44 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Pröpstinnen und Pröpsten für den gesamten Kirchenkreis übertragen:

a) Die Pröpstin oder der Propst eines Kirchenkreisbezirkes ist im gesamten Kirchenkreis zuständig für

- die Pflege der Kirchenkreisidentität nach innen,
- die Koordination profilbildender Prozesse,
- die Leitung der Runde der vorsitzenden Mitglieder der Kirchenvorstände.

b) Die Pröpstin oder der Propst des anderen Kirchenkreisbezirkes ist im gesamten Kirchenkreis zuständig für

- die Pflege der Kirchenkreisidentität nach außen,
- Stellungnahmen zu gesellschaftspolitisch relevanten Ereignissen/kirchenkreisweiten Themen,
- die Repräsentanz auf Landkreisebene (Vereine, Verbände, Institutionen),
- Medienvertretung (Presse, Funk, Fernsehen, Internet),
- die Wahrnehmung der pröpstlichen Aufgaben im Bereich der Dienste und Werke.

(4) 1Die Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 3 regeln die Pröpstinnen bzw. Pröpste untereinander. 2Ist einer oder eine der Pröpste bzw. Pröpstinnen zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes gewählt worden, so sollen ihm oder ihr dabei die Aufgaben nach Absatz 3 Buchstabe a zukommen. 3Der Kirchenkreisvorstand und die Kirchenkreissynode sind zu unterrichten.

(5) 1Die Pröpstinnen bzw. Pröpste informieren sich gegenseitig. 2Sie beteiligen den Kirchenkreisvorstand und unterrichten die Kirchenkreissynode durch einen Jahresbericht über ihre Arbeit.

§ 10

Konvente

- (1) Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden für den Kirchenkreis (Gesamtkonvent) und für jeden Kirchenkreisbezirk (Bezirkskonvent) gebildet.
- (2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird für den Kirchenkreis als Gesamtkonvent gebildet.
- (3) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden nach Artikel 49 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Konvent der Dienste und Werke.
- (4) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll jeweils mindestens zweimal im Kalenderjahr auf Einladung der vorsitzenden Person zusammenkommen.
- (5) Zu ihrer ersten Sitzung werden die Konvente nach Absatz 2 und 3 von einer Pröpstin bzw. einem Propst eingeladen und von ihr bzw. ihm bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet.

§ 11

Dienste- und Werke-Zentrum

- (1) ¹Die Dienste und Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises werden im Dienste- und Werke-Zentrum in Referaten (Anlage 4) mit Sitz in Eutin zusammengeführt. ²Das Dienste- und Werke-Zentrum ist eine Einrichtung des Kirchenkreises nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. ³Die Dienste, Werke und Einrichtungen stimmen ihre Arbeit aufeinander ab und finden Formen der Zusammenarbeit.
- (2) Die Referate ergänzen und verstärken die Arbeit der Kirchengemeinden.

§ 12

Referatssprecher und Referatssprecherinnen

¹Für jedes Referat wird durch die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes für die Dauer von sechs Jahren ein Referatssprecher oder eine Referatssprecherin berufen, die oder der die Interessen ihres Referates vertritt. ²Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 13

Referatsvorstand

- (1) ¹Es wird ein Referatsvorstand gebildet. ²Dem Referatsvorstand gehören an:
- a) zwei von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus der Mitte des Kirchenkreisvorstandes gewählte Mitglieder, die nicht den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder Mitarbeitenden angehören dürfen;
 - b) die Sprecherinnen und Sprecher der Referate;
 - c) die für die geistliche Leitung im Bereich der Dienste und Werke zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gemäß § 9 Absatz 3 Buchstabe b.
- (2) Den Vorsitz im Referatsvorstand führt die Pröpstin bzw. der Propst.

§ 14

Aufgaben des Referatsvorstandes

¹Dem Referatsvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Dienste- und Werke-Zentrums im Rahmen der Zielvorgaben der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes. ²Der Referatsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung der Ziele und Arbeitsschwerpunkte;
- b) Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum;
- c) Bewirtschaftung des Haushaltes;
- d) Ausrichtung der Referate auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele;
- e) Abschluss von Kontrakten mit den Hauptbereichen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;
- f) Unterstützung der Referate durch Controlling in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum sowie durch Anordnungen und Maßnahmen zum Ausgleich der Kräfte und Lasten.

§ 15

Geschäftsstelle des Dienste- und Werke-Zentrums

Bei dem Dienste- und Werke-Zentrum besteht eine Geschäftsstelle, die dem Referatsvorstand und den Referatssprecherinnen und -sprechern zuarbeitet.

§ 16

Kirchliches Verwaltungszentrum

- (1) ¹Das Kirchliche Verwaltungszentrum mit der Bezeichnung „Kirchliches Verwaltungszentrum Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein“ ist die Verwaltungseinrichtung für den Kirchenkreis. ²Das Kirchliche Verwaltungszentrum hat seinen Standort in Neustadt in

Holstein. 3Die Aufgaben der Verwaltungsleitung des Verwaltungszentrums werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Aufsicht über das Kirchliche Verwaltungszentrum wird vom Kirchenkreisvorstand wahrgenommen.

(3) 1Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die ihm gemäß § 8 Absatz 2 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisvorstandes selbstständig wahr. 2Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisvorstand auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 17

Genehmigungen

(1) 1Zur Wahrung einer rechtmäßigen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises sind Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

- a) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen, staatlichen oder anderen kirchlichen Stellen, sofern diese nicht durch das kirchliche Verwaltungszentrum gefertigt werden
- b) Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Baumaßnahmen
- c) Erbbaurechtsangelegenheiten
- d) Miet- und Pachtverträge, sofern diese nicht durch das Kirchliche Verwaltungszentrum gefertigt werden
- e) Beitrags- und Teilnahmebeitragsordnungen

2Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Regelungen zum Genehmigungsverfahren und Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorgaben treffen.

§ 18

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

§ 19

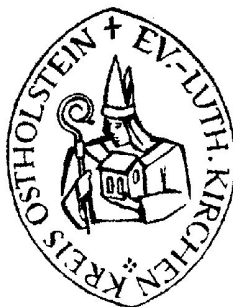
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 25. Mai 2012 in Kraft.

Anlage 1

**Siegel für den
Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein**



**Übersicht über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden
zu den Kirchenkreisbezirken**

Kirchengemeinden des Bezirks Eutin

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnissau
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente
9. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
10. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee
11. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf
12. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau
13. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld
14. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz
15. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz
16. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück
17. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf
18. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel
19. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand

Kirchengemeinden des Bezirks Oldenburg

20. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe
21. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf
22. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn
23. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar
24. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz
25. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode
26. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube
27. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn

28. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen
29. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenstein
30. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Landkirchen
31. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn
32. Ev.-Luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein
33. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein
34. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein
35. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn
36. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde

**Delegationsmöglichkeiten des Kirchenkreisvorstandes
an das Kirchliche Verwaltungszentrum**

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes
2. Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfes nach den Vorgaben des Kirchenkreisvorstandes und Durchführung des Haushaltsplanes
3. Verwaltung des Vermögens der Kassengemeinschaft des Kirchenkreises Ostholstein nach den Vorgaben des Kirchenkreisvorstandes
4. Personalangelegenheiten:
 - Anzeige und Genehmigung einer Nebenbeschäftigung bezüglich der Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises Ostholstein
 - Eingruppierungen
 - Dienstanweisungen sowie Änderungen von Dienstanweisungen bezüglich der Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises Ostholstein
 - Anordnung von Mehr- und Überstunden bezüglich der Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises Ostholstein
 - Einstellung/Beschäftigung von Praktikanten und Ein-Euro-Kräften im Kirchenkreis Ostholstein
 - Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden des Kirchenkreises Ostholstein
 - Anhörung und Abmahnungen von Mitarbeitenden des Kirchenkreises Ostholstein
 - Generelle Dienstreisegenehmigungen mit dem räumlichen Einsatzbereich für die Mitarbeitenden des Kirchenkreises Ostholstein
5. Korrespondenz mit der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten des Kirchenkreises
6. Planung und Durchführung kleinerer Bauvorhaben bis zu einer Kostenhöhe von 5000 Euro sowie die Durchführung der vom Kirchenkreisvorstand beschlossenen Planung größerer eigener Bauvorhaben des Kirchenkreises
7. Dienstwohnungsangelegenheiten und Mietangelegenheiten des Kirchenkreises
8. Erteilung von Kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in folgenden Fällen:
 - Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung)
 - Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 50 000 Euro im Einzelfall (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung)

- Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, nicht jedoch soweit es sich um Grundstücke im Zweck- oder Pfarrvermögen der Kirchengemeinden handelt (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Verfassung)
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Kirchengemeinden (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Verfassung)
9. Erteilung von Kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach dieser Satzung in folgenden Fällen:
- Genehmigung von Verträgen kirchlicher Körperschaften mit kommunalen, staatlichen oder anderen kirchlichen Stellen
 - Genehmigung von Mietverträgen und Pachtverträgen der Kirchengemeinden
 - Erteilung von Genehmigungen in Erbbaurechtsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Verträge von grundsätzlicher Bedeutung für den Kirchenkreis handelt
 - Genehmigung von Beitrags- und Teilnahmebeitragsordnungen der Kirchengemeinden
10. Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen des Grundsatzbeschlusses vom 24. Juni 2009

Zuordnung der Dienste und Werke zu den Referaten

Referat A – Beratung

- Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung
- Diakonisches Handeln (Arbeit mit Randgruppen der Gesellschaft)
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
- Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen
- Müttergenesungswerk als Teil des Diakonisches Werkes des Kirchenkreises Ostholstein
- Suchtberatung als Teil des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Ostholstein

Referat B – Seelsorge

- Altenheimseelsorge
- Krankenhausseelsorge
- Klinikseelsorge
- Notfallseelsorge und KI/PSU
- Telefonseelsorge

Referat C – Gottesdienst

- Bibelpädagogische Arbeit
- Gottesdienst
- Kindergottesdienst
- Kirchenmusik und Chorarbeit
- Kirchentag
- Plattdeutsch in der Kirche
- Posaunenarbeit
- Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren

Referat D – Mission, Ökumene, Gerechtigkeit

- ACK/Sekten
- Eine-Welt-Arbeit/Partnerschaftsarbeit
- Gedenkarbeit
- Christlich-Islamischer Dialog
- Christlich-Jüdischer Dialog

- Ökumene, Mission und Gerechtigkeit
- Osteuropa

Referat E – Zielgruppenorientierte Arbeit

- Frauenwerk
- Kinder- und Jugendwerk/-pfarramt
- Konfirmandenarbeit
- Männerarbeit und Familienarbeit
- Seniorenarbeit
- Kirche und Sport
- Kirche und Tourismus